

Informationelle Fremdbestimmung durch große Internetanbieter

Thilo Weichert, Leiter des ULD
Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein
Xinnovations 2012 – Forum für Internet, Politik und
Innovation
Berlin, 12.09.2012
Humboldt-Universität zu Berlin

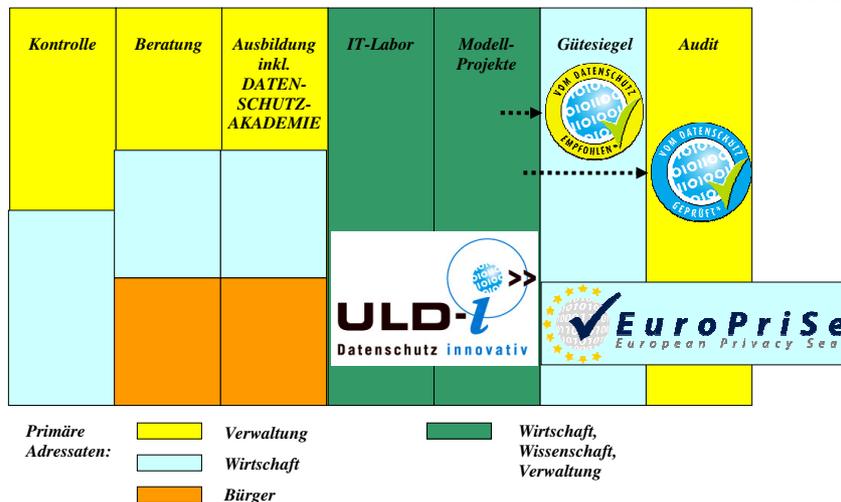


www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Code is Law
- Ideologisches Negieren demokratischer Prozesse
- Reaktionen der deutschen Politik
- Datenschutzrechtliche Unzulänglichkeiten
- Einwilligung
- Transparenz der Anbieter
- Auswirkungen auf gesellschaftliche Kommunikation

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz



„Code is Law“

- Lawrence Lessig 2000: Normative Festlegungen erfolgen nicht durch Gesetzgeber, sondern von IT-Unternehmen
- Globale Normgeber: Google, Apple, Facebook, Amazon
 - technische Vorgaben
 - Terms of Use, Privacy Policies
 - org. Vorkehrungen (Beschwerdemanagement)
- Relevanz nationaler Gesetzgeber?
 - Standort verantwortliche Stelle: USA, IRL, D
 - Konkurrenz nationaler Aufsichtsbehörden/Gerichte: Ermittlungen, Sanktionen
 - Europäische Regelung vs. Nationale Regelung

Ideologisches Negieren demokratischer Prozesse

- Scott McNeally 1999 (Sun Microsystems): „You have zero privacy anyway. Get over it“
- Mark Zuckerberg 2010 (Facebook): „Die Menschen haben sich daran gewöhnt, mehr Informationen auf viele Arten offener miteinander zu teilen und mit immer mehr Menschen“
- Google (seit 90ern): „Don´t be evil“

Reaktionen der deutschen Politik

am Beispiel Facebook

- Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich 9/2011 nach R. Allan´s Bereitschaft, sich an Selbstregulierung zu beteiligen: „Die Diskussion, inwieweit deutsches Datenschutz- und Telemedienrecht für Facebook gilt, ist deutlich entschärft.“
- Bürgermeister vom Hamburg Olaf Scholz 4/2012: „Ich bin davon überzeugt, dass die positiven Aspekte bedeutender sind als die negativen. Wir müssen die rechtlichen Grundlagen schaffen, dass die Leute solchen Diensten vertrauen können.“
- Bundesfamilienministerin Kristina Schröder 2/2012: „Ähnlich wie Verkehrserziehung zur Grundschule gehören auch Facebook und Co. ab der 5. Klasse in den Unterricht.“

Datenschutzrechtliche Unzulänglichkeiten

- Nötige Einwilligungen fehlen
- Einwilligungen sind nicht rechtskonform
- AGBs (Terms of Use, Privacy Policies) verstoßen gegen Verbraucherrecht
- Betroffenenrechte (Auskunft, Korrektur) werden nicht umgesetzt
- Informations- und Impressumspflichten werden missachtet
- Rechtliche Verantwortlichkeiten sind unklar
- Keine vollständige Löschung bei unzulässiger Speicherung
- Drittdatenverarbeitung ohne Legitimation
- Biometrieverfahren missachten schutzwürdige Interessen

Datenschutzrechtliche Unzulänglichkeiten

- Bereitstellung von Nutzerdaten an Freunde/Applikationsentwickler u. Ä.
- Sensible Datenverarbeitung ist nicht legitimiert
- Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses
- Keine Information und Widerspruchsmöglichkeit bei Profilerstellung
- Keine Zulassung anonymer od. pseudonymer Nutzung
- Missachtung des Minderjährigenschutzes
- Datenschutzverstöße bei Zahlverfahren
- Ungenügende technisch-organisatorische Sicherungsmaßnahmen

Einwilligung ?

- AGBs (Datenschutz, Nutzungsbedingungen): nicht lesbar, überraschend, einseitig für Nutzer nachteilig, gesetzwidrig
- Einseitige Änderbarkeit der AGBs
- Keine Informiertheit: „möglicherweise“, „kann“, „eventuell“
- Medienbruch bei Information und Widerspruch
- Keine faktische Widerspruchsmöglichkeit
- Koppelung
- Keine Übertragbarkeit (Portabilität)
- Technischer Zwang (Monopol)
- Sozialer Zwang

Transparenz der Anbieter

- Adresse des rechtlich Verantwortlichen mit telefonischer, postalischer und elektronischer Erreichbarkeit
- Zuständigkeit für Datenschutz
- Kommunikation in Sprache des Nutzers
- Gesetzliche Information/Benachrichtigung/Auskunft
- Dokumentation der Herkunft und Empfänger
- Dokumentation der technischen Verarbeitungsverfahren (Erhebung, Auswertung, Übermittlung, Löschung)
- Offenlegung der rechtlichen Bewertung
- Auskunftserteilung gegenüber Aufsichtsbehörden

Auswirkungen auf gesellschaftliche Kommunikation

- Personalisierung und „walled gardens“ beschränken Pluralität
- Algorithmus bestimmt Kommunikation
- Algorithmus manipuliert und diskriminiert (undecent content, objektiver Marktvergleich)
- Beschränkung der Meinungsfreiheit
- Eröffnung völlig neuer Überwachungspotentiale
- Untergraben des „Rule of Law“
- Untergraben demokratischer Entscheidungsprozesse

Informationelle Fremdbestimmung durch große Internetanbieter

Dr. Thilo Weichert
 Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
 Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel
mail@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de>